

Fachbereich Sozialwissenschaften

PROMOTIONSORDNUNG

- für die Verleihung des Grades
Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

- für die Verleihung des Grades
**Doktor der Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)**

Stand: 1987

Promotionsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 16.6.1987 – 1062-243 84-1 –

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie und Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt habe.

– Nds. MBl. Nr. 27/1987 S. 730

Anlage

Promotionsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie/Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. phil./Dr. rer. pol.)

Übersicht

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Zweck und Art der Prüfung
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Voraussetzungen für die Promotion
- § 5 Anmeldung des Promotionsvorhabens
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 9 Abschluß des Prüfungsverfahrens
- § 10 Veröffentlichung der Dissertation
- § 11 Promotionsurkunde
- § 12 Ehrenpromotion
- § 13 Zurücknahme des Promotionsgesuchs
- § 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 15 Aberkennung des Doktorgrades
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) bzw. eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

(2) Für politikwissenschaftliche und soziologische Dissertationen, die schwerpunktmäßig philosophische, pädagogische, theorie- oder sozialgeschichtliche Probleme zum Gegenstand haben, wird der Grad eines Doktors der Philosophie verliehen. Für die übrigen politikwissenschaftlichen und soziologischen Dissertationen sowie Dissertationen mit sozioökonomischem oder wirtschaftstheoretischem Schwerpunkt wird der Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verliehen. Über eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Dissertation entscheidet der Promotionsausschuß auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin.

§ 2

Zweck und Art der Prüfung

(1) Die Dissertation soll zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen und die Fähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin zeigen, Forschungsaufgaben eigenständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muß der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation. In ihr soll der Bewerber/die Bewerberin die Fähigkeit nachweisen, seine/ihre Forschungsergebnisse im Rahmen übergreifender Fragestellungen seines/ihrer Fachgebiets zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen.

§ 3

Promotionsausschuß

(1) Zur Wahrung der durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuß gebildet. Er besteht aus den Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen des Fachbereichsrates.

(2) Der Promotionsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über seine Sitzungen wird Protokoll geführt.

(3) Der Promotionsausschuß wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

(4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Promotionsausschuß laufend über seine/ihre Tätigkeit.

§ 4

Voraussetzungen für die Promotion

(1) Voraussetzungen für die Promotion sind

- a) der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums in einem wissenschaftlichen Studiengang.
- b) der Nachweis, daß mindestens die letzten beiden Semester an der Universität Osnabrück studiert wurden.
- c) der Nachweis des Besuchs von mindestens einem Doktorandenseminar.

(2) Von der Voraussetzung eines abgeschlossenen Studiums in einem wissenschaftlichen Studiengang kann abgesehen werden, wenn die nachgewiesenen Leistungen einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Studium gleichwertig sind. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuß. Er kann Auflagen im Hinblick auf noch zu erbringende Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen erteilen. Von den Erfordernissen nach Absatz 1 Buchst. b und c kann der Promotionsausschuß in begründeten Fällen absehen.

§ 5

Anmeldung des Promotionsvorhabens

(1) Das Promotionsvorhaben soll dem Promotionsausschuß vom Kandidaten/von der Kandidatin unter Angabe des Themas der Dissertation und gegebenenfalls des Betreuers/der Betreuerin der Dissertation gemeldet werden.

(2) Der Promotionsausschuß prüft, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. § 4 Abs. 2 sowie des § 6 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind, und teilt dem Kandidaten/der Kandidatin die Annahme oder Ablehnung des Promotionsvorhabens mit.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei der Anmeldung des Promotionsvorhabens keinen Betreuer/keine Betreuerin der Dissertation benannt, teilt ihm/ihr der Promotionsausschuß mit, welcher Professor/Privatdozent bzw. Privatdozentin/Professorin des Fachbereichs für eine Betreuung der Arbeit fachlich in Frage kommt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Der Bewerber/Die Bewerberin richtet an den Vorsitzenden/an die Vorsitzende des Promotionsausschusses ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Promotion. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die Nachweise über sein/ihr bisheriges Studium,
- b) Zeugnisse über abgelegte Hochschulprüfungen,
- c) eine Darstellung des Bildungsganges,

- d) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin eine Doktorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
- e) das Original der in der Regel in deutscher Sprache abgefaßten Dissertation und zwei* weitere Exemplare sowie der Antrag gemäß § 1 Abs. 2,
- f) eine Versicherung darüber, daß der Bewerber/die Bewerberin die Dissertation selbständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat,
- g) gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Professors/Privatdozenten bzw. einer Professorin/Privatdozentin, daß er/sie die Arbeit betreut hat,
- h) gegebenenfalls ein Vorschlag für den Erstreferenten/die Erstreferentin und eventuelle weitere Gutachter/Gutachterinnen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuß. Der Promotionsausschuß kann die Zulassung ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Teilgebiet der Sozialwissenschaften stammt, das im Fachbereich weder durch einen Professor/eine Professorin noch durch einen Privatdozenten/eine Privatdozentin vertreten ist.

(3) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt dem Bewerber/der Bewerberin über die Zulassung oder Nichtzulassung einen schriftlichen Bescheid.

§ 7

Beurteilung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß beauftragt mit der Beurteilung der Dissertation einen Erstreferenten/eine Erstreferentin und in der Regel auch einen Korreferenten/eine Korreferentin. Dabei können die Vorschläge des Kandidaten/der Kandidatin berücksichtigt werden. Hat ein Professor/eine Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin des Fachbereichs die Arbeit betreut, so wird dieser/diese in der Regel als Erstreferent/Erstreferentin beauftragt. Mindestens einer der Referenten/eine der Referentinnen muß Mitglied der Universität Osnabrück sein oder zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeit an der Dissertation gewesen sein. Die Referenten/Referentinnen müssen Professoren/Privatdozenten bzw. Professorinnen/Privatdozentinnen sein.

(2) Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Arbeit erfordert, ist ein fachlich zuständiger Professor/Privatdozent bzw. eine fachlich zuständige Professorin/Privatdozentin einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines Forschungsinstituts als Korreferent/Korreferentin hinzuzuziehen. Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, kann ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin des anderen Fachbereichs als Korreferent/Korreferentin hinzugezogen werden.

(3) Die nicht der Universität Osnabrück angehörenden Referenten/Referentinnen haben im Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie die ihr angehörenden Mitglieder.

(4) Die Referenten/Referentinnen erstellen in einer Regelfrist von drei Monaten nach Einreichung der Arbeit schriftliche Gutachten und beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Beantragen sie die Annahme, schlagen sie eine Note vor. Als Noten gelten:

summa cum laude	(0 -0,4)
magna cum laude	(0,5 -1,4)
cum laude	(1,5 -2,4)
rite	(2,5 -3,4).

Im Falle der Ablehnung gilt zum Zwecke der Verrechnung die Zahl 4.

(5) Haben alle Referenten/Referentinnen die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie durch den Promotionsausschuß sofort abzulehnen. Weichen die Vorschläge zweier Referenten/Referentinnen um mindestens zwei Noten voneinander ab, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Empfiehlt einer der Referenten/eine der Referentinnen die Ablehnung der Dissertation, ist ebenfalls ein weiteres Gutachten einzuholen.

(6) Die Dissertation und die Gutachten werden, außer im Falle der Ablehnung nach Absatz 5, vier Wochen lang im Fachbereich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslage wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses hochschulöffentlich bekanntgemacht. Jeder Professor/jede Professorin und jeder Privatdozent/jede Privatdozentin der Universität Osnabrück kann bis zum Ende der Auslagefrist ein Sondergutachten erstellen. Der Promotionsausschuß entscheidet darüber, ob es bei der Bewertung berücksichtigt werden soll.

(7) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuß in einer Sitzung, zu der auch alle Referenten/Referentinnen und Gutachter/Gutachterinnen als Berater/Beraterinnen geladen werden, über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und stellt im Falle der Annahme das Prädikat fest. Der Promotionsausschuß kann für diesen Zweck weitere Gutachten hinzuziehen. Wenn alle Referenten/

Referentinnen und Gutachter/Gutachterinnen die Annahme der Arbeit beantragt haben und bis zum Ende der Auslagefrist kein die Ablehnung empfehlendes Sondergutachten, das bei der Bewertung berücksichtigt werden soll, abgegeben wurde, ist die Arbeit angenommen. In diesem Falle ergibt sich die Note der Dissertation als arithmetisches Mittel der von den Referenten/Referentinnen und Gutachtern/Gutachterinnen vorgeschlagenen nicht gerundeten Noten. Für die Ermittlung der gerundeten Note gilt die in Absatz 4 geregelte Zuordnung. Falls nicht alle Referenten/Referentinnen und Gutachter/Gutachterinnen die Annahme der Arbeit empfehlen oder falls bis zum Ende der Auslagefrist mindestens ein gegen die Annahme der Arbeit sprechendes Sondergutachten vorliegt, das bei der Bewertung berücksichtigt werden soll, entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt im Falle der Annahme das Prädikat fest. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation muß spätestens vier Wochen nach Vorlage aller Gutachten bzw. vier Wochen nach Ende der Auslagefrist gefällt werden.

(8) Dem Doktoranden/Der Doktorandin ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Dem Doktoranden/Der Doktorandin kann jedoch gestattet werden, die neu bearbeitete Dissertation mit einem neuen Promotionsgesuch einzureichen. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

(9) Im Falle der Annahme werden dem Doktoranden/der Doktorandin alle Gutachten mit der Mitteilung über den Termin der mündlichen Prüfung vom Promotionsausschuß zugestellt. Auch im Falle der Ablehnung werden dem Doktoranden/der Doktorandin die Gutachten übermittelt.

§ 8

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Ist die schriftliche Arbeit als Dissertation angenommen, so setzt der Promotionsausschuß alsbald für die mündliche Prüfung eine Prüfungskommission ein, bestehend aus einem Mitglied des Promotionsausschusses als Leiter/Leiterin, dem Erstreferenten/der Erstreferentin und einem der Korreferenten/einer der Korreferentinnen für die Dissertation, einem Professor/Privatdozenten bzw. einer Professorin/Privatdozentin eines dem Dissertationsfach benachbarten Fachgebiets sowie einem weiteren Professor/Privatdozenten bzw. einer weiteren Professorin/Privatdozentin. Für die beiden zuletzt genannten Mitglieder der Prüfungskommission kann der Kandidat/die Kandidatin Vorschläge machen. Der Promotionsausschuß kann als Mitglied der Prüfungskommission Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines Forschungsinstituts berufen.

(2) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt alsbald den Termin für die mündliche Prüfung fest und gibt ihn hochschulöffentlich bekannt. Die Prüfung ist hochschulöffentlich und soll frühestens zwei Wochen, spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(3) Die mündliche Prüfung (Disputation) ist als Einzelprüfung mit einer Regelzeit von zwei Stunden durchzuführen. Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden.

(4) Nach beendeter Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis (Noten gemäß § 7 Abs. 4; Verfahren gemäß § 7 Abs. 7 Satz 4) die mündliche Prüfung bestanden ist.

§ 9

Abschluß des Prüfungsverfahrens

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird von der Prüfungskommission darüber entschieden, mit welcher Gesamtnote nach § 7 Abs. 4 die Prüfung bestanden ist. Die Note der Dissertation und die Note der Disputation gehen nicht gerundet im Verhältnis 2 : 1 in die Gesamtnote ein. Diese Noten werden dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mitgeteilt.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 10

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muß in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Die Dissertation ist von dem Doktoranden/von der Doktorandin in einer von den Referenten/Referentinnen genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Über die Genehmigung müssen die Referenten/Referentinnen spätestens vier Wochen nach Abschluß des Prüfungsverfahrens nach § 9 entscheiden. Gegen die Änderungswünsche der Referenten/Referentinnen kann der Doktorand/die Doktorandin beim Promotionsausschuß Einspruch einlegen. Der Promotionsausschuß entscheidet auch dann, wenn einer der Referenten/eine der Referentinnen die Genehmigung ablehnt.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser/die Verfasserin neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek entweder

- a) 150** Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches abliefern; in diesem Fall überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Universität das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung abgeliefert worden sein. Auf begründeten Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ist die Frist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu verlängern.

§ 11

Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde wird vom zuständigen Dekan unterzeichnet. Sie wird vom Tage der Festsetzung des Gesamtergebnisses (§ 9 Abs. 1) datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem der Bewerber/die Bewerberin die Pflichtexemplare nach § 10 abgeliefert oder die Zusicherung eines Verlages oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe vorgelegt hat, daß die Dissertation innerhalb eines Jahres veröffentlicht wird. Vorher hat der Bewerber/die Bewerberin nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

§ 12

Ehrenpromotion

(1) Für besondere Verdienste um eines der in ihm vertretenen Fachgebiete kann der Fachbereich Sozialwissenschaften den Doktorgrad ehrenhalber verleihen (Dr. phil. h. c./Dr. rer. pol. h. c.).

(2) Vorschläge für Ehrungen sind an den Vorsitzenden/an die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten und eingehend zu begründen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen des Promotionsausschusses und einer Vierfünftelmehrheit des Fachbereichsrates.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Promotionsurkunde, in welcher die Verdienste des/der Promovierten hervorzuheben sind.

§ 13 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstellt ist.

§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand/die Doktorandin bei seinen/ihren Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 15 Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Übergangsbestimmungen

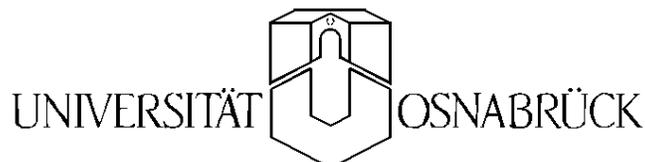
(1) Promotionsverfahren für Bewerber/Bewerberinnen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Promotionsverfahren befinden oder innerhalb eines Jahres danach zugelassen werden, werden nach der bisher geltenden Ordnung durchgeführt.

(2) Die bisher geltende Promotionsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 für den Fachbereich Sozialwissenschaften außer Kraft.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

- * **vier (Beschluss des Promotionsausschusses Sozialwissenschaften)**
- ** **80 (Beschluss des Promotionsausschusses Sozialwissenschaften)**
Weitere Informationen zur Veröffentlichung der Dissertation sind in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses erhältlich.



Fachbereich Sozialwissenschaften

Seminarstraße 33, 49069 Osnabrück, Telefon: 0541/969-4606